

und Zweigbetrieb in verschiedenen Kreisen, so arbeiten sowohl der Hauptbetrieb als auch die Zweigbetriebe eigene Bilanzen jeweils für ihre Betriebsbereiche aus und übergeben ihre Bilanzen entsprechend der unter Abs. 1 Buchstaben a bis h festgelegten Regelung.

(3) Die Reichsbahndirektionen übergeben ihre Bilanz mit einer Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung entsprechend der Anweisung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, ständig alle im Betrieb und im eigenen Wirtschaftszweig bestehenden Möglichkeiten auszunutzen, um den sich aus der Bilanz ergebenden ungedeckten Bedarf bzw. noch vorhandenen Überhang zu vermindern.

(5) Ergeben sich bei den Betrieben im Verlauf des Jahres Änderungen in den Planaufgaben oder Strukturänderungen, die sich wesentlich auf die Arbeitskräftezahl auswirken, so besteht für die Betriebsleitungen die Aufgabe, in Verbindung mit der Hauptverwaltung ihres Ministeriums alle Möglichkeiten (Aufnahme von Zusatzproduktion, stärkere Kooperation, Umsetzungen in andere Betriebe usw.) auszunutzen, um im eigenen Wirtschaftszweig die eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Beschäftigten auszugleichen.

(6) Können mit diesen Maßnahmen nicht die Probleme des ungedeckten Arbeitskräftebedarfes bzw. Überhangs gelöst werden, so setzen sich die Betriebsleitungen mit den zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte in Verbindung, um im Rahmen der regionalen Möglichkeiten diese Probleme zu lösen.

§ 3

Aufgaben der Fachabteilungen der örtlichen Räte

(1) Die Abteilungen örtliche Wirtschaft bzw. Örtliche Industrie, Aufbau, Verkehr, Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, Erfassung und Aufkauf und kommunale Wirtschaft des Rates des Kreises arbeiten für die ihnen unterstehenden örtlichen volkseigenen Betriebe eine Gesamtbilanz aus.

(2) Die Abteilungen Verkehr, Handel und Versorgung, Erfassung und Aufkauf, Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises fassen die Bilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, die ihnen entsprechend § 2 Abs. 1 Buchstaben e bis h übergeben werden, zusammen.

(3) Die Abteilungen örtliche Wirtschaft bzw. örtliche Industrie und Aufbau des Rates des Kreises arbeiten für die private Industrie, Bauwirtschaft, das produzierende, reparierende und dienstleistende Handwerk sowie das Bauhandwerk eine Aufstellung über die Entwicklung der Arbeitskräfte auf Grund von Schätzungen aus. Diese Aufstellung erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit der Plankommission und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises und den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer.

(4) Die zusammengefaßten Bilanzen werden, soweit diese Bereiche zu bilanzieren sind, getrennt nach zentralgeleiteten (nach Ministerien) und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben, und den Bereichen der privaten Wirtschaft auf den Vordrucken 1/2 a und 1/b ausgearbeitet und mit einer schrift-

lichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation bis zum 30. März 1957 dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übergeben.

(5) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, faßt die Bilanzen der Bezirksbauunions und der Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn auf den Vordrucken 1/2 a und 1/1 b zusammen und übergibt diese mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis zum 30. März 1957. In Verbindung mit den Bezirksbauunions werden die wichtigsten Baustellen festgelegt, für die die betreffende Bezirksbauunion dem Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, den Bedarf bzw. Überhang mitteilt.

(6) Die Aufgabe der Fachabteilungen der örtlichen Räte besteht darin, alle Möglichkeiten auszunutzen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um in dem von ihnen bilanzierten Bereich den Arbeitskräftebedarf zu decken und bestehende Arbeitskräfteüberhänge durch Umsetzungen auszugleichen.

§ 4

Die Aufgaben der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte

(1) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung hat zur Koordinierung aller Maßnahmen der regionalen Lenkung und Umverteilung der Arbeitskräfte sowie zur Mobilisierung der Arbeitskräftereserven die Bilanzen der Betriebe und Fachabteilungen zusammenzufassen. Für die Zusammenfassung der Bilanzen sind die Grundsätze der methodischen Erläuterung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung verbindlich.

(2) Die sich aus der Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften für den Kreis bzw. Bezirk ergebenden Aufgaben sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung gemeinsam mit den zentralgeleiteten Betrieben, den Fachabteilungen und Plankommissionen der örtlichen Räte zu beraten und die erforderlichen Maßnahmen für den Einsatz der gegebenen Arbeitskräfte und der Arbeitskräftereserven festzulegen.

(3) Zur Lösung der regionalen Arbeitskräfteprobleme ist die Zusammenarbeit besonders mit den Hauptverwaltungen zu organisieren, deren Betriebe im Verlaufe des Jahres solche Veränderungen der Beschäftigtenzahl haben, die nicht mit der regionalen Entwicklung der Arbeitskräfte und der vorhandenen Arbeitskräftereserven in Übereinstimmung gebracht werden können.

(4) Bei der Organisierung der Deckung des Bedarfes und der Umsetzung der Arbeitskräfte hat der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, alle Möglichkeiten des überkreislichen Arbeitskräfteausgleiches auszunutzen.

(5) Die zusammengefaßte Bilanz ist mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben. Die Übergabetermine werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, festgelegt.

(6) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übergibt seine Bilanz in zweifacher Ausfertigung mit einer schriftlichen Einschätzung der